

pluspunkte

Informationen des Familien-Wirtschaftsrings e.V. Frankfurt

Unterstützung im Pflegefall

Seite 2



Foto: Norbert Ortmanns



Winterdienst auf Gehwegen

Die kalte Jahreszeit naht. Das bedeutet für die Hausbesitzer, dass sie den Winterdienst vor ihrer Tür organisieren müssen. **Seite 3**



Neue Regeln im Rentenrecht

Ab 1. Juli 2014 gibt es verschiedene Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wir erklären die wichtigsten Leistungsverbesserungen in diesem neuen Rentenpaket. **Seite 4**



Vorsorge gegen Unwetter

Innerhalb von nur acht Wochen hat NRW in diesem Jahr mit zwei starken Unwettern zu kämpfen gehabt. **Seite 7**

Wer übernimmt die Pflege im Ernstfall?

Für pflegebedürftige Versicherte gibt es im Pflegefall viele wertvolle Hilfen. Leider sind die Wege im Pflegesystem nicht geradlinig. Viele Betroffene verirren sich im System. Tritt ein Pflegefall ein, stellt sich häufig die Frage, wer die Pflege übernimmt.

Im Prinzip kann jeder Erwachsene eine Pflege übernehmen. Der größte „Pflegedienst“ in Deutschland sind Angehörige. Rund 3 Millionen Menschen, die nicht alleine zurecht kommen (ohne Leistungen von der Pflegekasse) und pflegebedürftige mit Pflegestufe werden so von Angehörigen gepflegt. Manche pflegebedürftige bekommen – zusätzlich oder ausschließlich – Hilfe von ambulanten Fachkräften. Andere nutzen teilstationäre Tages- oder Nachtpflege, verbringen also beispielsweise die Zeit, in der die Angehörigen arbeiten, im Heim. Wenn Sie durch Krankheit, Behinderung oder Gebrechlichkeit Hilfe im Alltag brauchen – regelmäßig, nachweislich und voraussichtlich länger als sechs Monate, wird das von der Pflegekasse je nach Pflegestufe vergütet. Treffen kann das jeden; und so ziemlich jeder zahlt für diesen Fall in eine Pflegekasse ein. Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen gehören automatisch auch einer Pflegekasse an. Wer sich privat krankenversichert, muss eine private Pflegeversicherung abschließen und erhält dann gleiche Pflegeleistungen wie gesetzlich Versicherte. Dazu stellen Sie schriftlich oder telefonisch einen formlosen Antrag bei Ihrer Pflegekasse (meist erreichbar über Ihre Krankenkasse). Sie schickt Ihnen ein Antragsformular, das Sie ausgefüllt zurücksenden.

Nach der Anmeldung bekommen gesetzlich Versicherte Besuch vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), privat Versicherte vom Unternehmen Medicproof. Der Gutachter ermittelt Ihren Hilfebedarf. Bereiten Sie sich gut auf den Termin vor, führen Sie vorher ein Pflegetagebuch. Pflegetagebücher gibt es als Vordruck bei den Pflegekassen und z. T. auch bei Verbraucherzentralen. Und bitten Sie alle Menschen hinzu, die bei Ihrer Pflege eine wichtige Rolle spielen. Ein Pflegetagebuch sollte mindestens über eine Woche geführt

werden. Vom Aufstehen über Kochen, Essen bis zum Zubettgehen ist der Zeitaufwand in Minuten einzutragen. Für die Zuordnung eines pflegebedürftigen zur Pflegestufe I wird ein Zeitaufwand von mindestens 1 ½ Stunden täglich (im Wochendurchschnitt) vorausgesetzt. Dabei entfallen auf die Körperpflege, Ernährung, Mobilität einmal täglich zwei Verrichtungen von mindestens 45 Minuten, sowie bei der hauswirtschaftlichen Versorgung zusätzliche Hilfe mehrfach in der Woche. Dabei gilt immer, wie lange ein Laie braucht, nicht ein professioneller Pfleger. Zwischen Ihrem Antrag und dem Bescheid über Ihre Einstufung dürfen höchstens fünf Wochen liegen.

Fragen Sie schnell bei der Pflegekassen nach, wenn Sie am Bescheid zweifeln. In der Regel können Sie innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Fordern Sie gleichzeitig das Gutachten an und nutzen Sie als Argumentationshilfe das Pflegetagebuch zur Begründung des Widerspruchs. Nicht allein der Pflegeaufwand sondern auch der Betreuungsbedarf muss berücksichtigt werden.

Die Pflegekasse beteiligt sich auch unabhängig von der Pflegestufe – an Hilfsmitteln für die Pflege. Davon gibt es zwei Gruppen. Für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch (wie Einmalhandschuhe, Bettelagen) zahlt die Kasse bis zu 31 Euro im Monat – gegen Vorlage der Quittungen. Technische Hilfsmittel (wie Pflegebett, Badewannenlift, Rollstuhl) finanziert sie bis auf einen Eigenanteil von 10 Prozent oder 25 Euro. Versicherte können technische Hilfsmittel direkt bei der Pflegekasse beantragen – dann kommt in der Regel ein Mitarbeiter und prüft die Notwendigkeit. Ärztlich verordnete Pflegehilfsmittel erstatten die Krankenkassen. Für Maßnahmen zur „Wohnraumanpassung“ zahlt die Pflegekasse auf Antrag zusätzlich, unabhängig von der Pflegestufe, bei neuem Bedarf auch zweimal. Gemeint sind Maßnahmen, die die Pflege zuhause erlauben, wie der Einbau eines Treppenlifts oder die Türverbreiterung.

Bei anerkannter Pflegebedürftigkeit unterstützt die Pflegekasse auch die pflegenden Angehörige, unter anderem durch kostenlose Pflegekurse. Zu-

dem steht den ehrenamtlichen Helfern ab und zu eine Auszeit zu – etwa bei Krankheit oder für den Urlaub. Dann bezahlt die Pflegekasse bis zu 1.550 Euro für eine Ersatzpflege („Verhinderungspflege“). Doch erstmals geht das erst nach sechs Monaten Pflegeeinsatz und dann für höchstens vier Wochen im Jahr. Diese Zeit lässt sich aber aufteilen.

Die gesetzliche Pflegeversicherung ist ein Teilkaskoschutz – sonst lägen die Beiträge deutlich höher. Folglich deckt das Geld der Kassen nur selten die Kosten für die Pflege – besonders im Heim. Den Rest tragen Gepflegte und Angehörige, vor allem Ehepartner und leibliche Kinder. Haben sie aber wenig Einkommen und Ersparnisse, springt das Sozialamt ein. Es hilft auch, wenn alle anderen Netze reißen, wenn etwa jemand kein Geld von der Pflegekasse bekommt und auch kaum eigenes hat. Tipp: Vorsorgen können Sie mit einer Pflegezusatzversicherung.

Wer schwer pflegebedürftige Angehörige oder Freunde als Angestellter pflegt, der wird dafür mit einer höheren Altersrente belohnt. Bis zu 21,43 (neue Länder: 19,74) Euro Monatsrente bringt ein Jahr ehrenamtlicher Pflege nach dem Pflegeversicherungsgesetz. Den ehrenamtlichen Pflegekräften werden die Rentenanwartschaften voll von der Pflegekasse finanziert: die Arbeitnehmer dagegen beteiligen sich an den für sie vom Arbeitgeber überwiesenen Rentenbeiträgen zu 50 Prozent. Das bedeutet: Um den rentenrechtlichen Wert einer Pflegetätigkeit zu ermitteln, müssen die normalerweise beizusteuernenden Rentenbeiträge zur Rentenanwartschaft hinzugerechnet werden. Und das heißt unterm Strich: Wer einen pflegebedürftigen der höchsten Stufe (III) ein Jahr lang pflegt, der kann dadurch eine Rentenanwartschaft bis zu 21,43 (neue Länder: 19,74) Euro monatlich erwerben und spart im Vergleich zum Arbeitnehmer, der dieselbe Gutschrift auf dem Rentenkonto erhalten hat, 2508,42 (neue Länder: 2127,36) Euro im Jahr an Rentenbeiträgen.

Es ist auf jeden Fall überlegenswert, ob statt einer ehrenamtlichen Pflegetätigkeit ein regelrechtes Arbeitsverhältnis zwischen den Beteiligten ge-

Fortsetzung auf Seite 11

Winterdienst auf Gehwegen



Winterdienst muss sein. Die Gemeinden haben die Verpflichtung zum Winterdienst in der Regel in den Satzungen für die Straßenreinigung festgelegt. Foto: rudolf ortner / pixelio.de

Es wird nicht mehr lange dauern, dass die Temperaturen sich dem Nullpunkt nähern. Das bedeutet für Hausbesitzer den Winterdienst zu organisieren. Die Gemeinden haben diese Verpflichtung im allgemeinen in den Satzungen für Straßenreinigung festgelegt. Danach sind die Hauseigentümer verpflichtet, zumindest die Bürgersteige von Eis und Schnee zu räumen oder zu bestreuen.

Diese Verkehrssicherungspflicht dient der Vermeidung von Unfallgefahren durch Schnee und Eis für Passanten und Dienstleister. Vernachlässigt ein Immobilieneigentümer seine Räum- und Streupflichten und stürzt aus diesem Grund ein Passant, haftet der Eigentümer für den entstandenen Schaden. Neben Behandlungskosten können auch Fahrtkosten und Verdienstausschlag sowie Schmerzensgeld zu ersetzen sein. Aber nicht immer haftet der Immobilieneigentümer al-

lein für den Schaden. Dies gilt selbst dann, wenn er seine Räum- und Streupflichten gänzlich unterlassen hat. Eine Mitschuld kann dem Verunglückten dann zugerechnet werden, wenn der Passant ohne besonderen Anlass einen nicht geräumten Weg benutze oder andere gefahrlose Alternativen außer Acht lässt, obgleich er die Gefahr erkannt und seinen Weg ohne besondere Notwendigkeit fortgesetzt habe. Die Mitschuld des Verunfallten müsse aber der räum- und streuverpflichtete Immobilieneigentümer beweisen. Die bloße Behauptung, der Passant habe nicht die bei bestimmten Witterungsbedingungen notwendige Vorsicht beim Passieren der Gefahrenstelle walten lassen, reiche hingegen nicht aus.

Wenn der Winterdienst an fremde Personen oder Unternehmen vergeben wird, können diese Kosten als „haushaltsnahe Dienstleistungen“

behandelt werden, auch wenn die Dienstleistung auf fremden Boden (Gehweg der Stadt) durchgeführt wird. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden (Az.: VI R 55/12). Es genügt, wenn die Dienstleistung zum Nutzen des Haushalts erbracht wird. Es müsse sich dabei allerdings um Tätigkeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Hiervon sei insbesondere auszugehen, wenn der Steuerzahler als Eigentümer oder Mieter zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Straßen und Wegen verpflichtet ist.

Falschgeld kann Ihnen überall angeboten werden.

www.polizei-beratung.de

Wir wollen
dass Sie
sicher leben.



Zahlreiche neue Regeln im Rentenrecht

Ab 01.07.2014 gibt es verschiedene Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit sind Vorschriften in Kraft getreten, die nicht zum Nulltarif zu haben sind. Darüber hat es harte Diskussionen gegeben. Bis zum Jahre 2030 wird von einer Mehrbelastung von 160 bis 200 Mrd. Euro ausgegangen, die von den Beitragszahlern aufgebracht werden müssen. Dadurch ist die Sicherung einer langfristigen Finanzierbarkeit der Rentenversicherung zu den geltenden Beitragssätzen zumindest fraglich.

Die wichtigsten Leistungsverbesserungen in diesem neu geschnürten „Rentenpaket“ sind:

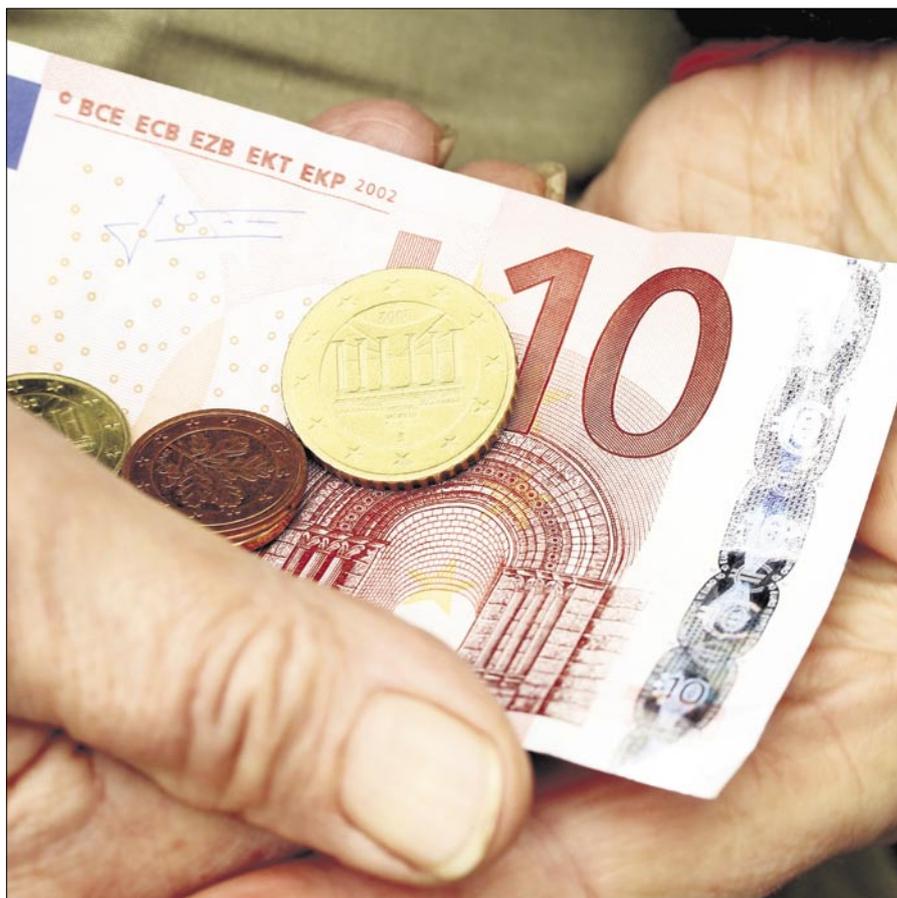
- Abschlagsfreie Altersrenten mit 63 Jahren
- Verbesserungen bei Erwerbsminderungsrenten
- Verlängerte Kindererziehungszeit („Mütterrente“)
- Höheres Budget für Rehabilitations- bzw. Teilhabeleistungen

Abschlagsfreie Altersrente mit 63 Jahren

Mit Wirkung vom 01.07.2014 ist durch die neu geschaffenen Vorschriften übergangsweise eine abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte frühestens mit 63 Jahren eingeführt worden, sofern die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt ist. Nach dem bisher geltenden Recht war für besonders langfristig Versicherte die abschlagsfreie Rente erst mit 65 Jahren möglich. Anspruchsvoraussetzungen für die abschlagsfreie Altersrente mit 63 Jahren sind:

- Vollendung des 63. Lebensjahres
- Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren
- Nichtüberschreiten der Hinzuverdienstgrenze

Die von diesen Vorschriften privilegierten Versicherten müssen vor dem 01.01.1964 geboren sein; andernfalls gilt die abschlagsfreie Altersrente von 65 Jahren. Die vor 1964 Geborenen



Verschiedene Leistungsverbesserungen gibt es in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Juli. Foto: uschi dreiucker / pixelio.de

können nur dann die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte vom frühestmöglichen Zeitpunkt nach Vollendung des 63. Lebensjahres an in Anspruch nehmen, wenn sie bereits vor 1953 geboren sind. Für die erst nach 1952 Geborenen ergibt sich eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente entsprechend der folgenden Tabelle:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

Beispiel 1:

Versicherter geboren 15.04.1951
63. Lebensjahr vollendet 14.04.2014
Der Versicherte könnte ab 01.07.2014 (Inkrafttreten der Neuregelung) abschlagsfrei in Rente gehen.

Beispiel 2:

Versicherter geboren 15.08.1951
63. Lebensjahr vollendet 14.08.2014
Der Versicherte könnte ab 01.09.2014 abschlagsfrei in Rente gehen.

Beispiel 3:

Versicherter geboren 10.04.1957
Angehobenes Lebensalter: 63 Jahre und 10 Monate
63. Lebensjahr vollendet 09.04.2020
+ 10 Monate
09.02.2021
Der Versicherte könnte ab 01.03.2021 abschlagsfrei in Rente gehen.

Grundvoraussetzung für die ab-

schlagsfreie Altersrente frühestens ab 63 Jahren ist die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren. Wartezeit ist im Rentenrecht die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit. Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden nach dem ab dem 01.07.2014 geltenden Recht Kalendermonate angerechnet, die belegt sind mit:

Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit (das gilt grundsätzlich auch für gleichgestellte Pflichtbeiträge, z. B. wegen Kindererziehung oder Wehr- bzw. Zivildienstpflicht),

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bis zu zehn Jahren pro Kind, soweit die betreffenden Monate nicht bereits als Beiträge wegen Kindererziehung anzurechnen sind, sowie Berücksichtigungszeiten wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege in der Zeit vom 01.01.1992 bis 31.03.1995,

Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) wie z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld oder Insolvenzgeld, von Leistungen bei Krankheit wie z. B. Krankengeld und von Übergangsgeld im Zusammenhang mit Leistungen zur Rehabilitation bzw. Teilhabe, soweit die genannten Zeiten Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind. Hierbei werden allerdings zur Vermeidung von Anreizen zu vorzeitiger Beschäftigungsaufgabe Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, es sei denn, sie sind durch Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt.

Freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind. Dabei werden Zeiten freiwilliger Beitragszahlung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn zur Vermeidung von Frühverrentung nicht berücksichtigt, wenn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen.

Kalendermonate, die fiktiv auf der Grundlage von Entgeltpunkten aus dem Versorgungsausgleich oder Ren-

tensplitting ermittelt werden, sind wie bisher auf die Wartezeit von 45 Jahren nicht anzurechnen. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Wartezeitmonate aus Zuschlägen an Entgeltpunkten aus geringfügiger versicherungsfreier oder von der Versicherungspflicht befreiter Beschäftigung. Auch Ersatzzeiten sind bei der genannten Wartezeit – wie bei allen anderen Wartezeiten – mit zu berücksichtigen.

Mit der erst in der Schlussphase des Gesetzgebungsverfahrens beschlossenen Einschränkung, dass Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung (insbesondere von Arbeitslosengeld) grundsätzlich bei der Wartezeit von 45 Jahren nicht berücksichtigt werden, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn liegen, sollen Fehlanreize vermieden werden. Diese hätten ohne die Korrektur beispielsweise darin bestehen können, mit vorgeschalteter Arbeitslosigkeit die Zeit bis zum abschlagsfreien Rentenbeginn wartezeitfördernd zu überbrücken und das aktive Arbeitsleben bereits mit 61 Jahren zu beenden. Bei der hier maßgebenden Wartezeit werden Zeiten der Dauer- und Langzeitarbeitslosigkeit mit einkommens- bzw. bedürftigkeitsabhängigen Sozial- oder Grundsicherungsleistungen (Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II) generell nicht mitgerechnet, denn es handelt sich dabei nicht um Entgeltersatzleistungen, sondern um Fürsorgeleistungen. Mit der zusätzlichen Einbindung der genannten freiwilligen in die 45-jährige Wartezeit wird vor allem der Situation selbstständiger Handwerker Rechnung getragen. Dieser Personenkreis hat nicht selten von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach 18 Jahren Pflichtbeitragszahlung in die freiwillige Versicherung zu wechseln und jahrelang wie Arbeitnehmer ihren Beitrag zur Stabilisierung der Rentenversicherung geleistet. Die Einbeziehung von freiwilligen Beiträgen ist unter den genannten Voraussetzungen aber nicht auf selbstständige Handwerker beschränkt.

Außer dem maßgebenden Lebensalter und der Wartezeiterfüllung ist noch eine weitere Voraussetzung zu erfüllen, um die Altersrente für besonders

langjährige Versicherte frühestens nach Vollendung des 63. Lebensjahres und damit vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen zu können. Bis einschließlich des Kalendermonats, indem der Versicherte die für ihn relevante Regelaltersgrenze erreicht, muss nach derzeitigem Recht zusätzlich die maßgebende Hinzuverdienstgrenze eingehalten werden. Sie gilt für Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen (z. B. Diäten von Abgeordneten, Bezüge aus öffentlichrechtlichen Amtsverhältnissen). Bei der Hinzuverdienstgrenze ist zu unterscheiden, ob eine Vollrente oder nur eine Teilrente beansprucht werden soll. Da die bestehenden Regelungen – gerade auch im Hinblick auf die aktuellen starren Hinzuverdienstgrenzen bei Teilrenten – für ein flexibles Weiterarbeiten neben der Rente bis zur Regelaltersgrenze allgemein als zu bürokratisch und unflexibel angesehen werden, ist in Kürze eine Vereinfachung dieser Grenzen als wichtiger Beitrag für einen verbesserten gleitenden Übergang aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand zu erwarten. Erste Vorschläge auf politischer Ebene zu flexibleren Übergängen sollen bis Herbst 2014 erarbeitet werden.

Bei der Auszahlung der Rente ab 63 rechnet die Deutsche Rentenversicherung zum Teil mit Verzögerungen. Reibungslos klappen soll es bei „etwa zwei Dritteln der Angestellten“, die die erforderlichen 45 Jahre ohne Zeiten der Arbeitslosigkeit nachweisen können. Beim restlichen Drittel wird es länger dauern, weil Zeiten der Arbeitslosigkeit geklärt werden müssen.

**Unterschreiben Sie nichts,
was Sie nicht genau
verstanden haben.**

**Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.**



Ihre Polizei

www.polizei-beratung.de

Anspruch auf Vormundschaft

Großeltern haben nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) einen Anspruch auf Auswahl zum Vormund oder Ergänzungspfleger für ihre Enkel. Das BVerfG hatte über die Beschwerde einer Großmutter zu entscheiden, die sich dagegen wandte, vom Familiengericht nicht als Vormund ihrer zweiten Enkelin ausgewählt worden zu sein.

Eine erste Enkeltochter lebte seit ihrer Geburt in der Obhut der Großmutter. Nach dem Lebenswandel der Tochter nach der Geburt des zweiten Enkelkindes empfand die Großmutter das Verhalten ihrer Tochter als kindeswohlgefährdend und wandte sich an das Jugendamt. In einem einstweiligen Anordnungsverfahren entzog das Familiengericht der Mutter die elterliche Sorge für beide Kinder und setzte zunächst das Jugendamt als Vormund ein. Kurz darauf wechselte die jüngere Enkeltochter in eine Pflegefamilie.

Der Großmutter wurde kurz darauf die Vormundschaft für das ältere Enkelkind zugesprochen. Die Vormundschaft für das jüngere Enkelkind erhielt das Jugendamt. Die Beschwerdeführerin beantragte vor dem Familiengericht, ihr die Vormundschaft für beide Enkelkinder zu übertragen. Die eingelegte Beschwerde der Großmutter verwarf das OLG als unzulässig. Hiergegen legte sie Beschwerde beim BVerfG ein.

Das BVerfG gab der Verfassungsbeschwerde nicht statt, macht jedoch einige wegweisende Ausführungen zum Schutz der Familie nach Art. 6 GG. Danach haben Großeltern ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht darauf, bei der Auswahl eines Vormunds oder Ergänzungspflegers für ihre von der Kindesmutter getrenntes Enkelkind berücksichtigt zu werden. Die Verfassungsrichter stellten klar, dass das Grundrecht auf elterliche Erziehung nur von Eltern in Anspruch genommen werden könne. Aus dieser

Vorschrift könnten allerdings die Eltern ihrerseits ein Recht ableiten, dass bei der Bestellung eines Vormundes ihnen vertraute nahe Verwandte bevorzugt berücksichtigt würden. Dies sei allerdings ein Anspruch der Eltern und nicht ein Recht der Großeltern. Das BVerfG postulierte jedoch einen eigenen Rechtsanspruch der Großeltern nach Art. 6 Abs. 1 GG. Diese Vorschrift umfasse familiäre Bindungen auch zwischen Großeltern und ihrem Enkelkind. Daraus folge, dass das Grundrecht nicht pauschal Schutz gewähre. Ein Rechtsanspruch setze vielmehr eine familientypische enge Bindung zwischen den Beteiligten voraus. Sei eine solche Verbindung zwischen Enkelkind und Großeltern durch Zuneigung, Verantwortungsbewusstsein und Beistandsbereitschaft geprägt, erwachse hieraus ein eigenes Recht der Großeltern auf Berücksichtigung bei der Bestellung eines Vormundes.

Energieausweis für Gebäude

Am 1. Mai 2014 ist die Energieeinsparverordnung (EnEV) in Kraft getreten. Dadurch werden Vorgaben der Europäischen Union umgesetzt. Die Ausweise, die nach dem 1. Mai ausgestellt werden, geben – neben den Energieeffizienzwerten – dann auch die Energieeffizienzklasse eines Gebäudes an. Der Standard reicht von A+ (Passivhaus) bis H (unsanierte Gebäude). Die Skala reicht von 0 bis >250 kWh/(m² a).

Die Angaben zu Maßnahmen zur kostengünstigen Sanierung sind ab 1. Mai fester Bestandteil der Energieausweise und müssen ausgefüllt werden. Neu ist die Aufteilung in Einzelmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen einer größeren Sanierung. Zukünftig kann jeder schon bei der Suche nach einer Wohnung oder einem Haus auf die Energieeffizienz achten. Ab 1. Mai fordert der Gesetzgeber in kommerziellen Immobilienanzeigen einige Angaben aus dem Energieausweis. Auch in behördlichen Gebäuden und in



Neben den Energiewerten muss auch die Energieeffizienzklasse angegeben werden.. Foto: Thorben Wengert / pixelio.de

privatwirtschaftlichen Bauten mit hohem Publikumsverkehr wie Theater und Kinos werden ab einer Nutzfläche von 500 m² in Zukunft häufiger Energieausweise zu finden sein. Hier müssen sie an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle ausgehängt werden.

Energieausweise müssen grundsätzlich bei jedem Neubau, bei jeder Neuvermietung oder jedem Verkauf vorliegen. Zukünftig müssen sie Miet- und Kaufinteressenten bei der Besichtigung unaufgefordert vorgelegt

werden und bei der Vermietung oder dem Verkauf im Original oder in Kopie übergeben werden.

Inzwischen werden schon Abmahnungen betrieben, wenn in Anzeigen nicht die entsprechenden Angaben gemacht werden. Dabei sollten Mieter und Vermieter berücksichtigen, dass die Bundesregierung den Vermietern bis 1. Mai 2015 Zeit gegeben hat, sich auf die neuen Vorgaben einzustellen.

Energieausweise haben ab dem Tag der Ausstellung eine zehnjährige Gültigkeit. Bei umfangreichen Sanierungen sind sie entsprechend anzupassen.

Dass der Ausweis kaum geeignet ist, den Energieverbrauch eines Gebäudes sinnvoll abzubilden, halten viele für richtig. Ein Blick auf die Nebenkostenabrechnung der Vorbewohner ist da aussagekräftiger. Hier spielt aber das Nutzungsverhalten des Vorgängers eine große Rolle. So haben z. B. ältere Personen einen höheren Wärmebedarf als Jüngere.

Vorsorge gegen Unwetter

Vollgelaufene Keller, umgestürzte Bäume, demolierte Autos: innerhalb von nur acht Wochen hat NRW mit zwei starken Unwettern zu kämpfen gehabt. Sturmtief Ela am Pfingstmontag und das Unwetter Quintia Ende Juli sorgten für tausende Schäden. Laut Wetterexperten wird es immer öfter zu solchen verheerenden Naturgewalten kommen. Eine ausreichende Vorsorge bei Schäden ist deshalb unerlässlich.

Besonders Starkregen sorgte Ende Juli in Münster und dem Münsterland für überflutete Keller, Tiefgaragen und Wohnungen. Was viele Eigentümer allerdings nicht wussten: Überschwemmungen durch Starkregen sind nicht durch die Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung abgedeckt. Starkregen gilt wie auch Hochwasser oder Erdbeben als Elementarschaden. Diese kann als zusätzlicher Baustein in die Wohngebäude – und Hausratversicherung integriert werden. So können sich Immobilienbesitzer und Mieter wenigstens finanziell schützen. Am Pfingstmontag hingegen sorgte Sturmtief Ela vor allem im Ruhgebiet für etliche Schäden an Häusern. Hier kommen die Gebäude- und teilweise die Hausratversicherung zum Zuge. Die Wohngebäudeversicherung deckt

Gebäudeschaden durch umgefallene oder abgebrochene Bäume und Äste, abgedeckte Dächer und Schäden an Zäunen ab. Als Sturm gilt übrigens, wenn der Wind die Stärke acht erreicht (mindestens 63km/h). Werden Einrichtungsgegenstände durch Sturm beschädigt, springt die Hausratversicherung ein. Diese übernimmt auch Überspannungsschäden als Folge von Blitzschlag. Für Bruchschäden an Fenstern und Türen kommt die Glasversicherung auf, die meist in Kombination mit der Hausratversicherung angeboten wird.

Beide Unwetter zeigen: der Einschluss einer Elementarversicherung wird wichtiger denn je. „Die letzten beiden Unwetter verdeutlichen wie wichtig der richtige Versicherungsschutz ist“, erklärt Susanne Geiger von der Westfälischen Provinzial Versicherung. „Auch in vermeintlich ruhigen Gebieten, in denen es weder Bäche oder Flüsse gibt, kann es zu Schadenereignissen kommen, die ganze Existenzen bedrohen“.

Der jährliche Beitrag für eine Elementarversicherung richtet sich dabei nach der Größe und dem Wert des Ein- oder Mehrfamilienhauses bzw. in der Hausratversicherung nach der Wohnfläche und dem Wert des Hausrates.



Innerhalb von nur acht Wochen hat in Münster das Unwetter gleich zweimal zugeschlagen. Eine richtige Versicherung hilft im Schadensfall.

Foto: Provinzial

Steuerliche Förderung eines Treppenlifts

Der Bundesfinanzhof musste per Urteil vom 6.02.2014 (Az.: VI R 61/12) entscheiden, dass der steuerliche Abzug für einen Treppenlift auch ohne amtsärztlichem Gutachten oder eine vor Einbau ausgestellte ärztliche Bescheinigung zulässig ist. Solche Nachweise sind für Kuren, psychotherapeutische Behandlungen, medizinische Hilfsmittel vor Beginn der Behandlungen notwendig. Ein Treppenlift ist nach Auffassung des Gerichts kein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens und daher nicht wie ein Hilfsmittel nachzuweisen.

Kindererziehungszeiten

Unter dem Begriff „Mütterrente“ ist die Anhebung der Kindererziehungszeiten von zwölf auf 24 Monate besser bekannt. Nicht zu vergessen, dass diese Rentenzeiten auch Väter bekommen, wenn Kindererziehungszeiten im Versicherungsverlauf enthalten sind. Das weitere Jahr Kindererziehungszeit gibt es aber nur für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder. Inzwischen sind die Bescheide über das zusätzliche Jahr pro Kind bei den betroffenen Rentnern eingegangen. Wenn nicht, sollten sich diese Rentner beim Versicherungsträger melden. Die Rentenerhöhung beträgt bei voller Anrechnung im Westen monatlich 28,61 Euro und im Osten 26,39 Euro. Hiervon wird noch der Beitrag für die Krankenversicherung abgezogen (ca. 8,2 %). Das zusätzliche Jahr Kindererziehung kann dazu führen, dass dadurch die Wartezeit von 60 Monaten erreicht wird und somit ein Anspruch auf Rente besteht. Die Mütter oder Väter, die keine Rente bekommen, aber früher einmal kurzfristig versichert waren, sollten ihr Versicherungsverhältnis überprüfen. Oft fehlen nur einige Monate Beitragszeiten um die Mindestversicherungsdauer von 60 Monaten zu erreichen. Dafür können noch freiwillige Beiträge entrichtet werden. Informationen gibt es bei der „Deutschen Rentenversicherung“, bei Rentenberatern oder bei uns. Es lohnt sich, die alten Versicherungsunterlagen zu überprüfen. Oft finden sich noch original Versicherungskarten, die bei der Rentenversicherung nicht bekannt sind.

Kredite: Richter entscheiden für die Verbraucher

Die Richter des Bundgerichtshofs haben im Sinne der Verbraucher geurteilt. Danach Bankkunden ungerechtfertigt kassierte Bearbeitungsentgelte bei Krediten bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren rückwirkend von der Bank zurückfordern. (Az.: XI ZR 348/13 und XI ZR 17/14).

Erst im Mai d.J. hatte der Gerichtshof Bearbeitungsentgelte (Kreditgebühren) für unzulässig erklärt. Die Kosten für die Gewährung eines Kredites sind

mit dem vereinbarten Zins bereits abgegolten, weitere Gebühren dürfen nicht erhoben werden.

Das bedeutet für Darlehensnehmer, die in der Vergangenheit ein solches Bearbeitungsentgelt gezahlt haben, das sie gegenüber ihrer Bank einen Erstattungsanspruch haben. Dieser Anspruch muss schriftlich geltend gemacht werden. Hilfe bietet hier ein Musterbrief der Verbraucherzentrale NRW. Den Link zu dem Musterbrief haben wir beigefügt.

Betroffene Kunden sollten daher prüfen, wann eigene Ansprüche möglicherweise verjähren. Verjährungshemmend wirkt lt. Verbraucherzentrale zum Beispiel die Klage. Ein einfaches Schreiben an die Banken oder Sparkassen reicht da dann nicht aus, so die Verbraucherzentrale. Verjährungshemmend wirkt beispielsweise die Erhebung einer Klage. Den Musterbrief der Verbraucherzentrale finden Sie unter folgendem Link: www.vz-nrw.de/kredit-bearbeitungsentgelt

Neue Regeln für Inkasso-Unternehmen

Seit dem 1. November 2014 haben Inkassounternehmen laut Gesetz mehr Informationspflichten. So wird es für Betroffene leichter, betrügerische Anschreiben zu erkennen.

Längst nicht alle Inkassounternehmen sind seriös: Anschreiben mit dubiosen Forderungen, welche die Empfänger durch Einschüchterung zur Zahlung nicht näher begründeter Summen verleiten sollen, sind keine Seltenheit. Doch durch die neuen gesetzlichen Regelungen könnte es in Zukunft leichter sein, betrügerische Inkasso-Forderungen zu erkennen: Inkassounternehmen müssen nun bereits in ihrem ersten Anschreiben und ohne besondere Aufforderung Informationen zu Auftraggeber und Forderungen liefern – und Betroffene können prüfen, ob diese Anforderungen erfüllt werden. Die wichtigsten



Seit dem 1. November gelten neue Regeln für Inkasso-Unternehmen, die Informationspflichten sind erhöht worden. Foto: Thorben Wengert / pixelio.de

Neuregelungen auf einen Blick:

> Wer und warum: Inkassounternehmen müssen klar und verständlich insbesondere den Namen oder die Firma des Auftraggebers nennen. Zu-

dem muss der Forderungsgrund bzw. Vertragsgegenstand klar benannt werden – was für ein Vertrag soll genau geschlossen worden sein? Nicht erst seit der Neuregelung müssen Inkassounternehmen übrigens auf ihren Briefbögen auf die Registrierung bei der zuständigen Behörde hinweisen.

> Wann: Bei Verträgen ist das Datum des Vertragsschlusses mitzuteilen. Dies kann ein wichtiges Indiz für Betroffene sein, ob an der Forderung überhaupt etwas dran ist.

> Wie viel: Anfallende Inkassokosten müssen in Zusammensetzung und Höhe transparent gemacht werden! Im Falle von Zinsforderungen sind detaillierte Angaben zur Berechnung erforderlich. Zudem müssen der Zinssatz sowie der Zeitraum, für den die Zinsen geltend gemacht werden, angegeben werden.

Manche Heizkessel müssen ab 2015 raus!

Bis zum Jahreswechsel sind es nur noch wenige Wochen. Daher wollen wir auf gewisse Fristen hinweisen: Am 1.05.2014 trat die Neufassung der Energieeinsparverordnung in Kraft. Wir haben die wichtigsten Eckpunkte für Hauseigentümer einmal in Kürze zusammengestellt:

Heizkessel:

Hauseigentümer haben eine Austauschpflicht für alte Öl- und Heizkessel die vor 1985 eingebaut wurden.

Diese Anlagen müssen ab 2015 außer Betrieb genommen werden.

Ausnahme: Selbstnutzer, die am 1.02.2002 bereits in ihrer Wohnung / Haus gewohnt haben. Bei Eigentümerwechsel besteht eine Austauschpflicht innerhalb von zwei Jahren.

Ausgenommen von dieser Regelung sind außerdem Niedertemperaturheizkessel und Brennwertkessel.

Geschossdecken:

Oberste Geschossdecken, die nicht

die Anforderungen an einen Mindestwärmeschutz erfüllen, müssen bis 2015 gedämmt sein. Hier sind beheizte Räume gemeint, die an ein unbeheiztes Dachgeschoss grenzen. Die Forderung gilt allerdings als erfüllt, wenn das Dach darüber gedämmt ist. Selbstnutzer, die am 1.02.2002 bereits in Ihrer Wohnung / Haus gewohnt haben, sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei Eigentümerwechsel besteht eine Austauschpflicht innerhalb von zwei Jahren.

Das besondere Reiseangebot für unsere Mitglieder: Die ganze Familie fährt mit dem Schiff nach Norwegen

Unseren Mitgliedern machen wir ein besonderes Angebot des Reiseveranstalters Hansa-Touristik: Mit „MS Ocean Majesty“ vom **12. Juli bis zum 19. Juli 2015** nach Süd-Norwegen zum Familienvorteilspreis. Starten Sie diese Tour in Warnemünde und reisen Sie bis nach Hamburg.

Das Besondere an diesem Angebot ist die „Familienkabine“: **Wenn zwei Erwachsene (Eltern oder Großeltern) mit zwei Kindern bis 17 Jahren (bei Reisebeginn) in einer Vier-Bett-Kabine reisen, fahren die beiden Kinder kostenlos mit.** Es sind **exklusiv für unsere Mitglieder** Kabinen buchbar, in denen die Erwachsenen pro Person ab 899,- Euro zahlen, damit summiert sich der Reisepreis für diese vierköpfige Familie auf nur 1798,- Euro ab und bis Kiel. Für An- und Rückreise emp-

fehlt sich die Bahn. Wenn ein einzelner Erwachsener mit einem Kind eine Zwei-Bett-Kabine nutzt, zahlt auch nur der Erwachsene den Preis der Einzelkabine, das Kind reist auch hier kostenlos mit.

Die Reise-Route führt an die schönsten Stationen Süd-Norwegens. Neben beeindruckenden Schiffspassagen in den Fjorden wie den Geiranger- und den Sognefjord haben Sie ausreichend Gelegenheit, an Land die Natur Norwegens zu genießen. Während dieser Reise können Sie sich auf der „MS Ocean Majesty“ verwöhnen lassen. Im Preis enthalten ist unter anderem die volle Verpflegung an Bord vom Frühstück über die Vormittagsbouillon (an Seetagen), dem Mittagessen, Nachmittagskaffee, 5-Gänge-Abendessen bis zum Spätimbiss.



Dies ist die Reiseroute unserer Familienreise.

Für die Kinder werden wir während dieser Reise zusätzlich ein Programm anbieten. Gönnen Sie sich und Ihrer Familie entspannte Tage in einer netten Gemeinschaft und einer wunderbaren Umgebung.



Genießen Sie auf der „MS Ocean Majesty“ die wunderbare Naturlandschaft Süd-Norwegens – mit Ihrer Familie.

Bitte senden Sie mir Infomaterial für die Familienreise zu

Ich interessiere mich für die Familienreise von Hansa-Touristik / Emmaus-Reisen. Bitte senden Sie mir nähere Informationen zu dieser Reise.

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Mitgliedsnummer

Neubrückenstr. 60
48143 Münster

Tel.: 02 51/49 01 80

Fax: 02 51/4 90 18 28

Schutz vor Einbrechern

Mit Beginn der dunklen Jahreszeit steigt auch in diesem Jahr das Risiko von Wohnungseinbrüchen. 2013 verzeichnet die Polizeiliche Kriminalstatistik einen vergleichsweise hohen Anstieg der Zahlen beim Wohnungseinbruchsdiebstahl. Waren es im Jahr 2012 noch 144.117 Fälle, wurden 2013 insgesamt 149.500 Fälle einschließlich der Einbruchversuche erfasst.

Um die Sensibilität für das Thema in der Öffentlichkeit zu fördern, findet am 26. Oktober 2014 bereits zum dritten Mal der „Tag des Einbruchschutzes“ statt. Rund um diesen Tag können sich die Bürgerinnen und Bürger umfassend über effektiven Einbruchschutz informieren. Dass sich Präventionsmaßnahmen lohnen, belegt trotz der gestiegenen Fallzahlen der hohe Versuchsanteil beim Wohnungseinbruch: 2013 scheiterten 40,2 Prozent der Einbrüche (2012: 39,1 Prozent). Wer sein Eigenheim saniert oder altersgerecht umbaut, profitiert zusätzlich von den Förderprodukten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Zu den Möglichkeiten der staatlichen Förderung von Einbruchschutz wird es am Tag des Einbruchschutzes ebenfalls zahlreiche Informationsveranstaltungen geben.

Auf Initiative des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK) fördert die KfW jetzt auch zusätzlich den Einbau einbruchhemmender Produkte. Das Konzept dazu hat das DFK gemeinsam mit der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes entwickelt. „Diese wichtige Neuerung in Sachen Einbruchschutz schafft einen finanziellen Anreiz, seine Wohnung oder sein Haus gegen Diebe zu schützen“, so Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière, Kuratoriumspräsident des DFK und Schirmherr der Einbruchschutzkampagne K-EINBRUCH von Polizei und Partnern aus der Wirtschaft.

„Angesichts der weiter gestiegenen Fallzahlen haben Bund und Länder dem Einbruchsdiebstahl den Kampf angesagt. Die Polizei kann dieses Problem jedoch nicht alleine lösen. Es gilt daher auch, das Augenmerk auf den richtigen Einbruchschutz zu



In der dunklen Jahreszeit steigen die Wohnungseinbrüche. Die KfW fördert den Einbau von einbruchhemmenden Produkten. Foto: polizei-beratung.de

richten.“ Einen Kredit oder Zuschuss erhalten Eigentümer und Vermieter im Rahmen der Förderprodukte „Energieeffizient Sanieren“ und „Altersgerecht Umbauen“. Gefördert wird beispielsweise zusätzlich der Einbau barrierearmer, einbruchhemmender Türen, der nachträgliche Einbau von Rollläden und Fenstergittern oder die Nachrüstung z. B. mit selbstverriegelnden Mehrfachverriegelungen und Zusatzschlössern.

„Den Schutz der eigenen vier Wände sollten Bürgerinnen und Bürger ernst nehmen. Denn neben dem materiellen Verlust müssen die Betroffenen mit dem Eingriff in ihre Privatsphäre und häufig auch dem Verlust des Sicherheitsgefühls klar kommen“, betont Gerhard Klotter, Vorsitzender der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes. „Die Polizei empfiehlt deshalb ein aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken von mechanischer und elektronischer Sicherungstechnik, sicherheitsbewusstem

Verhalten sowie einer aufmerksamen Nachbarschaft.“ Wichtige Informationen und Tipps hierzu erhalten Bürgerinnen und Bürger über die bundesweite Kampagne K-EINBRUCH. Auf der Kampagnenwebseite www.k-einbruch.de gibt es umfassende, produktneutrale Informationen der Polizei zum Einbruchschutz. Unter anderem können sich die Besucher der Seite auch durch ein „interaktives Haus“ klicken und erhalten so anschauliche Tipps, wie und wo man sein Zuhause sichern sollte.

Unter der Rubrik www.k-einbruch.de/foerderung sind alle Informationen zu den Möglichkeiten der staatlichen Förderung von Einbruchschutz eingestellt. Darüber hinaus informiert auch das DFK unter www.kriminalpraevention.de über die einschlägigen Förderprogramme der Länder und des Bundes. - See more at: <http://www.polizei-beratung.de/presse/detail/123-einbruchschutz-zahlt-sich-aus.html#sthash.JLPTIcAZ.dpuf>

Wir gratulieren ...

Besondere Geburtstage wollen wir an dieser Stelle erwähnen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu erwähnen. Deshalb wollen wir uns auf die Personen beschränken, die eine besondere Jahreszahl vollenden.

Im 4. Quartal dieses Jahres vollenden das 75. Lebensjahr 276 Personen, das 80. Lebensjahr 227 Personen, 85. Lebensjahr 147 Personen, 90. und darüber 175 Personen.

Wir sagen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr. Bleiben oder werden Sie gesund!

Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich auf-führen.

Herzlichen Glückwunsch!!!!

90	Linke, Eugenie	90	Gerhold, Heinz	90	Strecker, Erika
90	Pfeil, Maria	90	Sories, Petronella	90	Kretz, Berta
90	Splett, Ernst-Ulrich	90	Laudien, Erich	90	Grundmann, Gerhard
90	Horsch, Elsa	90	Kohn, Anni	90	Berretz, Hildegard
90	Mahnke, Else	90	Schrot, Margarete	95	Koch, Elisabeth
90	Lange, Benno	90	Overmann, Elisabeth	95	Ewerth, Anneliese
90	Eichler, Katharina	90	Brandt, Ingeborg	95	Ailingner, Gerda
90	Klein, Luise Regina	90	Müller, Helene	95	Grob, Maria
90	Spogis, Albert	90	Dieke, Hildegard	95	Meyer, Margarete
90	Hager, Hedwig	90	Hartfiel, Gerda	95	Imhof, Erika
90	Wilk, Toni	90	Bornkessel, Irmgard	95	Schünemann, Irma
90	Meier, Frida	90	Schuster, Otto	95	Kaestner, Brunhilde
90	Gallenberger, Anton	90	Pröhl, Annemarie	95	Hedtheyer, Ilse
90	Engelhardt, Dorothea	90	Klein, Maria	95	Roth, Auguste
90	Thoms, Helga	90	Kiefer, Lidia	95	Lübeck, Mitzi
90	Hartmann, Anneliese	90	Hofbauer, Betti	95	Schmitz, Maria
90	Rüster, Gerhard	90	Wolfsteiner, Franziska	96	Florenkowski, Emilie
90	Genahl, Thea	90	Spreng, Wilhelm	96	Stocker, Anna
90	Schmitt, Erna	90	Eichenlaub, Gertrud	98	Korbar, Katharina
90	Overlach, Inge	90	Lisker, Käthe	99	Sadlowski, Charlotte
90	Hagel, Dr.Eduard	90	Schierbeck, Christa	99	Imhorst, Johanna
90	Timpe, Erika	90	Hardt, Hildegard	99	Hörnig, Hermann
90	Hallmeier, Theresia	90	Zollt, Hedwig	99	Wirtz, Barbara
90	Voigt, Christa	90	Schröder, Gerhard	99	Neumann, Martha
90	Baumann, Anna	90	Werner, Anne	100	Treiber, Ella
90	Rödig, Maria	90	Franz, Herta	101	Amann, Marie
90	Schwarzer, Erwin	90	Hoffmeister, Eugen		
90	Schmidt, Rosina				

Fortsetzung von Seite 2

Lassen Sie sich von der Pflegekasse beraten

geschlossen wird. Das zieht aber einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand nach sich. Wenn dafür noch ein Steuerberater benötigt wird, kommen zusätzliche Kosten auf die Beteiligten zu, die nicht von der Pflegekasse ge-

zahlt werden. Lassen Sie sich von der Pflegekasse beraten. Dort können Sie auch nach Pflegestützpunkten in der Nähe fragen. Die helfen allen Pflege-versicherten individuell und umfassend: von der Versicherung über ört-

liche Angebote (wie Essen auf Rädern, Hausnotrufdienste, Pflegedienste und -heime) bis zum Ärger mit Pflegekas-sen oder -dienstleistern. Nutzen Sie den Service.

FAMILIEN- WIRTSCHAFTSRING E.V.

SOZIALWERK
FÜR FAMILIEN-,
VERBRAUCHER- UND
SOZIALPOLITIK
Zentralverwaltungsstelle
Neubrückenstraße 60
48143 Münster
Fernruf (02 51) 49 01 80
Fax (02 51) 4 90 18 28
E-Mail: info@fwr-muenster.de
Internet: www.fwr-muenster.de





www.menschenAb55.de



Unabhängig und mobil bleiben – auch nach einem Unfall.

Als Mitglied im Familienwirtschaftsring e.V. können Sie einen speziellen Schutz genießen

Die Volks-Unfallversicherung mit Notfallhilfe bietet weit mehr als finanzielle Sicherheit: einen umfangreichen Beratungsservice, praktische Hilfe- und Pflegeleistungen sowie zahlreiche Fahrdienste.

Ihre besonderen Vorteile:

- Keine Gesundheitsfragen
- Einheitliche Beiträge unabhängig von Alter und Beruf

Wenn Sie künftig unsere interessanten Angebote nicht mehr erhalten möchten, können Sie bei der ERGO Lebensversicherung AG der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen. Rufen Sie uns dazu unter unserer gebührenfreien Rufnummer 0800 3746925 an oder informieren Sie uns einfach über www.ergo.de/info

Bitte ausfüllen und einsenden an:
 ERGO Beratung und Vertrieb AG
 ERGO Stamm-Organisation / 55plus
 Überseering 45
 22297 Hamburg
 Tel 0800 3746 925 (gebührenfrei)

Ja, ich möchte gern mehr über die Unfall-Vorsorge wissen:

Herr Frau

 Nachname 4001

 Vorname

 Geburtsdatum

 Straße

 Haus-Nr.

 PLZ

 Ort

 Telefon (für eine Terminvereinbarung innerhalb der nächsten Wochen)